

e) Darlegung des Sachverhalts

0 Tatsachen und Gründe, auf die sich der Beschluß der Beschwerdekommission stützt

g) Entscheidung über die Erstattung der Auslagen nach Ziff. 33.

Der Beschluß der Kreisbeschwerdekommission ist mit einer Belehrung zu versehen, aus der ersichtlich ist, daß er innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang durch Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommission angefochten werden kann.

Der Beschluß ist vom Leiter der Verhandlung zu unterzeichnen und innerhalb von 14 Tagen nach Beschlußfassung den Beteiligten gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln.

In gleicher Weise ist bei der Übermittlung von Empfehlungen an Betriebsleiter, betriebliche Gewerkschaftsleitungen sowie an die Verwaltung der Sozialversicherung zu verfahren.

33. Wird dem Einspruch des beteiligten Werk tätigen stattgegeben, so sind ihm die zur Wahrung seiner Rechte entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten. Wird dem Einspruch des Werk tätigen nicht stattgegeben, so kann die Beschwerdekommission in Ausnahmefällen die teilweise oder volle Erstattung entstandener notwendiger Auslagen des Werk tätigen beschließen.
Das Verfahren vor der Beschwerdekommission ist gebührenfrei.
34. Der Einspruch, der Verlauf der Verhandlung und der Beschluß der Beschwerdekommission werden schriftlich festgehalten. Diese Niederschrift wird vom Leiter der Verhandlung unterzeichnet und bei den Arbeitsunterlagen der Beschwerdekommission aufbewahrt.
35. Die Beschwerdekommission kontrolliert die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie die Verwirklichung der von ihr gegebenen Empfehlungen.
36. In die vom Staatsanwalt eingeleiteten Verfahren hat die Beschwerdekommission alle am Verfahren Beteiligten mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten einzubeziehen.
Nimmt der Staatsanwalt seinen Antrag vor der Beschlußfassung zurück, so ist das Verfahren damit beendet.
37. Die Bestimmungen der Ziff. 11 und der Ziff. 16 gelten entsprechend für die Rentenbescheide bzw. Versorgungsbescheide der Reichsbahndirektion, Abteilung Arbeit.
Die Bestimmung der Ziff. 15 erster Satz gilt entsprechend für die Reichsbahndirektion, Abteilung Arbeit, sofern Renten- bzw. Versorgungsleistungen berührt werden.
Die Bestimmungen der Ziff. 6 zweiter Absatz und der Ziff. 24 gelten entsprechend für die mit der Bearbeitung von Renten- und Versorgungsleistungen beauftragten Mitarbeiter der Reichsbahndirektionen.

Die Aufhebung von Beschlüssen durch die Zentrale Beschwerdekommission

38. Der Vorsitzende des Bundesvorstandes des FDGB, der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und der Vorsitzende der Zentralen Beschwerdekommission haben das Recht, bei der Zentralen Beschwerdekommission die Aufhebung von rechtskräftigen Beschlüssen der Kreis- und Bezirksbeschwerdekommissionen zu beantragen, wenn sie der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechen.
39. Der Aufhebungsantrag muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft eines Beschlusses der Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommission gestellt werden.
40. Die Zentrale Beschwerdekommission kann den Beschluß einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommission bestätigen oder ihn durch einen anderen Beschluß ersetzen.